

Im Oktober 2024

## **Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie Kantonales Energiegesetz, Teilrevision Einwendung GLP**

Vorbemerkung:

Sowohl für den Richtplan wie für das Energiegesetz bestehen elektronische Vernehmlassungsmöglichkeiten. Die Links zu den entsprechenden Formularen sind:

Richtplan: <https://evernehmlassungen.zh.ch/de/richtplanteilrevision-energie/participant>

Energiegesetz: <https://evernehmlassungen.zh.ch/de/plangenehmigung-energie/participant>

Wenn nicht die Formulare verwendet werden, ist die Vernehmlassung im Word-Format einzureichen an: [richtplan@bd.zh.ch](mailto:richtplan@bd.zh.ch) und [windenergie@bd.zh.ch](mailto:windenergie@bd.zh.ch)

### **A. Kantonaler Richtplan**

#### **1. Allgemeines**

Die Grünliberalen befürworten den Bau von Windenergieanlagen (WEA) auch im Kanton Zürich. Damit kann ein Beitrag an die Versorgung des Kantons Zürich mit einheimischer erneuerbarer Energie insbesondere auch im Winter geleistet werden. Gleichzeitig erwarten die Grünliberalen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit grösstmöglicher Rücksicht auf Natur und Landschaft vorstatten geht. Klima- und Biodiversitätskrise sind gemeinsam zu lösen.

Die Grünliberalen befürworten zudem ausdrücklich, dass die Bewilligungsverfahren beschleunigt werden sollen. Sie stellen fest und halten es für richtig, dass auch mit der geplanten Beschleunigung die Beteiligungsrechte Dritter im Grundsatz gewahrt bleiben. Heute sind die langen Verfahrensdauern ein Hindernis auf dem Weg zur Energiewende hin zu erneuerbaren Energien. Das Problem wird mit der Verfahrensbeschleunigung deutlich gemildert.

#### **2. Richtplantext**

##### **Kap. 5.4.1 Ziele, 4. Abschnitt**

###### Antrag 1. Textergänzung

Die räumliche Planung ... reduziert. Die Verkehrsplanung strebt ressourcenschonende Mobilitätsformen an, um den Energiebedarf bei der Mobilität zu reduzieren.

###### Begründung

Nebst der Siedlungsstruktur haben auch Mobilitätsformen einen grossen Einfluss auf den Energiebedarf. Im Richtplan sind bei den Zielen dazu Aussagen zu machen.

##### **Kap. 5.4.1 Ziele a) Wärmeversorgung, 2. Abschnitt**

###### Antrag 2. Textergänzung

Gebäude sollen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird. Dafür sind Anreize zu schaffen. Heizöl ...

#### Begründung

Bei der Wärmeversorgung kann der Energiebedarf nebst guter Planung, hoher Effizienz und der konsequenten Nutzung von Abwärme, auch durch Anreize für Einsparungen (Suffizienz) reduziert werden.

#### **Kap. 5.4.2 Karteneinträge c) Windenergie, 1. Abschnitt**

##### Antrag 3. Textergänzung

Die Nutzung ... Energiestrategie. Das im Kanton vorhandene Windpotenzial ist sinnvoll zu nutzen, wobei Natur, Landschaft und Umwelt zu schonen sind. Aus Effizienzgründen ...

##### Begründung

Der Schonungsauftrag gemäss Art. 10 Abs. 1ter EnG ist hier explizit zu erwähnen.

#### **Kap. 5.4.2 Karteneinträge c) Windenergie, 4. Abschnitt**

##### Antrag 4. Textergänzung

Die Erschliessung ... zu schonen. Ist der Nutzungszweck einer Windenergieanlage nicht mehr gegeben, muss sie inklusive der für die Erschliessung nötigen zusätzlichen Infrastruktur zurückgebaut werden. Der Rückbau ...

##### Begründung

Ist eine WEA nicht mehr in Betrieb, ist nicht nur die Anlage selbst, sondern auch die für die Erschliessung nötige zusätzliche Infrastruktur, wie Strassen, Leitungen, Hangsicherung etc. zurückzubauen. Ansonsten bleibt die mit jeder Erschliessung einhergehende Störung im Wald über die Lebensdauer einer WEA hinaus bestehen.

#### **Kap. 5.4.2 Karteneinträge c) Windenergie, Tabelle sowie Richtplankarte**

##### Antrag 5.

Die Gebiete 1, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 28, 29, 31, 33, 37, 38, 39, 46 und 51 seien als Zwischenergebnis in den Richtplan einzutragen.

##### Begründung

Zwischenergebnisse erlauben es, vertiefte Abklärungen bezüglich des Biotop- und Landschaftsschutzes sowie Fachplanung ökologische Infrastruktur vorzunehmen, wie dies gesetzlich erforderlich ist. Der neue Art. 10 Abs. 1ter EnG verlangt ausdrücklich, dass für die Festlegung der Gebiete für Windenergieanlagen im Richtplan u.a. die „Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung“ berücksichtigt werden müssen. Erforderliche vertiefte gebietsspezifische Abklärungen sind u.a.:

- Brutvögel und migrierende Vögel (Schlagflieger und Thermiksegler) sind zu erheben, insbesondere geschützte und gemäss Roter Liste gefährdete Arten, für die sich Verluste durch Rotorschläge nicht durch Ersatzmassnahmen nach Art. 14 Abs. 7 NHV kompensieren lassen.
- Ebenfalls zu erheben sind im Gebiet lebende (sich fortpflanzende) und migrierende Fledermäuse, insbesondere Gebiete mit besonderen Zugkorridoren.
- 19 der 20 zur Festsetzung vorgesehenen Eignungsgebiete betreffen im Wesentlichen Wald. Eine umfassende Interessenabwägung zwischen Walderhaltung und neuen Windenergieanlagen ist vor der Festsetzung im Richtplan zu erbringen, bzw. wenn Inventarobjekte nach Art. 5 NHG tangiert werden, ist der Nachweis, dass für Windenergieanlagen keine Alternativstandorte ausserhalb des Waldes liegen, zu erbringen. Der Rodungersatz für Windenergieanlagen (inkl. Erschliessung) darf nicht auf Flächen mit hohem ökologischem Wert oder hohem Lebensraum- oder Artpotenzial erfolgen.
- Die Auswirkungen der Windgebiete auf den Landschaftsschutz, insbesondere auf Landschaften im BLN- oder KILO-Inventar, sind vor deren Festsetzung umfassend zu prüfen und bei der Interessenabwägung ausreichend zu berücksichtigen.
- Die (aktuell laufende) Fachplanung Ökologische Infrastruktur ist zu berücksichtigen. Sie wird aufzeigen, welche Schutzgebiete und Korridore notwendig sind, um die Biodiversität zu halten und eine Wiederbesiedlung von Biotopen für national prioritäre Arten zu ermöglichen.

Diese und weitere vertieften Abklärungen wurden bisher nicht gebietsspezifisch vorgenommen, weshalb keine Festsetzung von Eignungsgebieten erfolgen kann.

Der Bund gibt sich in seiner Energiestrategie per 2050 ein gesamtschweizerisches Produktionsziel für Windstrom von 4.3 TWh/a. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Kantonen ein Orientierungsrahmen für ihren jeweiligen Beitrag gegeben. Für Zürich liegt dieser zwischen 40 und 180 GWh/a. Die geplanten Festsetzungen ergeben eine Energieerzeugung von jährlich deutlich über 500 GWh Strom, was den oberen Wert des Orientierungsrahmen um das Dreifache übersteigt. Anders als bei anderen Themen beinhaltet eine Festsetzung eines Windenergie-Eignungsgebiets eine starke Aussage, dass eine WEA am bezeichneten Ort erstellt werden kann. Es erscheint auch unter diesem Aspekt als nicht sinnvoll, Standorte «auf Reserve» festzusetzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Energieversorgungsunternehmen auch mit einem Zwischenergebnis im Richtplan ihre Planung an einem konkreten Windenergiestandort gleichermaßen vorantreiben können wie bei einem festgesetzten Standort. Es ist dann lediglich notwendig, die Festsetzung im Richtplan gleichzeitig wie das Nutzungsplanverfahren (d.h. nach Änderung des kantonalen Energiegesetzes das Plangenehmigungsverfahren) voranzutreiben. Da im Zuge dieser planerischen Verfahren (u.a.) die notwendigen naturschutz- und planungsrechtlichen Grundlagen gebietsspezifisch erarbeitet werden, wird die Akzeptanz für eine Richtplanfestsetzung deutlich steigen.

#### Antrag 6.

Eignungsgebiet Nr. 1 Cholfirst sei nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. (Ergänzend zu Antrag 5, diverse Gebiete nur als Zwischenergebnis in den Richtplan einzutragen.)

#### Begründung

Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll das planerische Ausscheiden von Windenergie-Potenzialgebieten mit einer über die territorialen Grenzen hinausreichenden Perspektive erfolgen, so dass in geeigneten Fällen grenzüberschreitende Windparks entwickelt werden. Eine von Planungsbeginn an grenzüberschreitende Koordination und allenfalls gemeinsame Planungsgrundlagen tragen dazu bei, dass prioritär die Gebiete mit den insgesamt geeignetsten Standorten zeitlich parallel entwickelt werden. Aus diesem Grund sind Potenzialgebiete an der Kantonsgrenze als Zwischenergebnis in den Richtplan einzutragen, solange keine grenzüberschreitende Abstimmung der Planung besteht. Das Gebiet Cholfirst ist im Kanton TG erst als Zwischenergebnis im Richtplan.

#### Antrag 7.

Das Eignungsgebiet Nr. 4 Kleinandelfingen sei ganz zu streichen.

#### Begründung

Im Eignungsgebiet Nr. 4 kommt die Turteltaube vor. Diese Art ist gemäss Roter Liste stark gefährdet, es kommen in der Schweiz nur noch wenige Brutpaare vor. WEA würden diese Teilpopulation stark gefährden. Aufgrund des überwiegenden Interesses am Schutz einer stark gefährdeten Art ist auf dieses Gebiet zu verzichten.

#### Antrag 8.

Das Eignungsgebiet Nr. 32 Obsirain sei ganz zu streichen.

#### Begründung

Im Eignungsgebiet Nr. 32 kommt Grosse Brachvogel vor. Diese Art ist gemäss Roter Liste vom Aussterben bedroht. WEA würden diese Teilpopulation stark gefährden. Aufgrund des überwiegenden Interesses am Schutz einer vom Aussterben bedrohten Art ist auf dieses Gebiet zu verzichten.

#### Antrag 9.

Das Eignungsgebiet Nr. 49 Fuchsbüel sei zu verkleinern, d.h. eine Pufferzone um das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 120 Pfäffikersee von 850 m einzuhalten. (Ergänzend und präzisierend [Pufferzonenbreite] zu Antrag 14, Schutzgebiete ohne Interessenabwägung inkl. Pufferzone dazu konsequent auszuschliessen.)

#### Begründung

Pufferzonen um national bedeutende Schutzobjekte sind einzuhalten. Um Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung braucht es eine 850 m breite Pufferzone. Dies betrifft bei diesem Gebiet Nr. 49 lediglich die am wenigsten hoch gelegenen Flächen.

#### **Kap. 5.4.2 Karteneinträge d) Wasserkraft, Tabelle sowie Richtplankarte**

##### Antrag 10.

Das Gebiet um den Rheinfall sei als Eignungsgebiet für die Wasserkraft (Zwischenergebnis) aus dem Richtplan zu streichen.

##### Begründung

Der Rheinfall ist der grösste Wasserfall Kontinentaleuropas und damit das bedeutendste Landschaftsschutzobjekt des Kantons und von nationaler Bedeutung. Er ist zudem auch ein einmaliges Naturmonument und Lebensraum zahlreicher geschützter und seltener Arten. Es ist davon auszugehen, dass jegliche zusätzliche Wasserkraftnutzung am Rheinfall erheblichen Schaden an Biodiversität und Landschaft verursachen würde: Die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind auf die Dynamik des Wassers spezialisiert, die Landschaft wesentlich durch die grosse Wassermenge geprägt.

#### **Kap. 5.4.2 Karteneinträge e) Sonnenenergie, 2. Abschnitt**

##### Antrag 11. Textergänzung

Standortgebundene Solaranlagen können ausserhalb Bauzonen bewilligt werden, wenn sie in ökologisch und landschaftlich wenig empfindlichen Gebieten liegen und sowie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken (vgl. Art. 32c RPV und Pt. 5.4.3 b).

##### Begründung

Die Bedingungen sind zu präzisieren.

#### **Kap. 5.x. CO<sub>2</sub>-Entfernung und Speicherung (neu)**

##### Antrag 12.

Es sei ein zusätzliches Kapitel über die Entfernung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) einzufügen.

##### Begründung

Eine vollständige Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft wird nicht möglich sein, deshalb müssen Massnahmen zur Entfernung von CO<sub>2</sub> getroffen werden. Zur Entfernung respektive Rückgewinnung von CO<sub>2</sub> sind entsprechende Punktquellen auszuscheiden (Kehrichtverwertungsanlagen, Fernheizkraftwerke, weitere industrielle Anlagen) und Gebiete für neu zu erstellende Transportleitungen auszuscheiden. Bei der Linienführung sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen sowie ausreichende Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen einzuhalten (vgl. Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen). Die Linienführung kann durch Baulinien gesichert werden.

### **3. Richtplankarte (allgemeine Anträge)**

##### Antrag 13.

Es seien nur Teilgebiete mit Windgeschwindigkeiten über 4.5 m/s (in Nabenhöhe) zu bezeichnen.

##### Begründung

Da es bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes keine völlig konfliktfreien Standorte gibt, sollen nur Standorte in Betracht gezogen werden, an welchen mit relevanten Winderträgen gerechnet werden kann. Dies ist bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s der Fall, eingeschränkt auch bei Windgeschwindigkeiten über 4.5 m/s.

##### Antrag 14.

«Schutzgebiete ohne Interessenabwägung» seien konsequent auszuschliessen, inklusive der notwendigen Pufferzonen um diese Schutzgebiete.

Begründung

Es besteht keine Grundlage, Schutzgebiete ohne Interessenabwägung (Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung etc.) als Eignungsgebiete zu bezeichnen. Im Gegenteil müssen Schutzobjekte von nationaler Bedeutung geschont werden (Art. 6 Abs. 1 NHG). Die Schutzinteressen erst in der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen, ist unzulässig; sie muss bereits auf Stufe Richtplan erfolgen.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit d. NHV sind Biotop durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen zu schützen. Es eine unverständliche Ungleichbehandlung, die Lärmschutz-Puffer um Siedlungsgebiete als Eignungsgebiete auszuschliessen, die Pufferzonen um Schutzgebiete jedoch nicht.

Antrag 15.

Als Grundsätzliche Ausschlussgebiete seien alle Zonen der überkommunalen Schutzgebiete wie auch Natur- und Sonderwaldreservate zu bezeichnen.

Begründung

Schutzverordnungen für überkommunale Schutzgebiete sind Nutzungsplanungen, die einen grundeigentümergebundenen Schutz begründen. Ebenso bestehen bei Natur- und Sonderwaldreservaten grundeigentümergebundene Regelungen. Entsprechend müssen alle Zonen der kantonalen Schutzgebiete und die Waldreservate in der Interessenabwägung als grundsätzliche Ausschlussgebiete berücksichtigt werden. Da (leider) nur sehr wenige überkommunale Schutzgebiete sowie Natur- und Sonderwaldreservate bestehen, wird so nur sehr wenig Fläche ausgeschlossen.

## B. Kantonales Energiegesetz

Antrag § 16a Abs. 1:

Die Erstellung ..., wenn die Energieanlage von nationalem ~~oder kantonalem~~ Interesse ist.

Begründung:

WEA sind bereits ab einer Jahresenergieproduktion von 20 GWh von nationalem Interesse. Dies wird bereits mit drei Anlagen erreicht. Es ist nicht sinnvoll, darunter auch noch eine Schwelle für ein kantonales Interesse zu definieren, zumal der Strom und das Stromnetz immer im nationalen und internationalen Zusammenhang gesehen werden müssen.

Eventualantrag § 16a Abs. 2, sofern dem Antrag zu § 16a Abs. 1 wider Erwarten nicht stattgegeben wird:

Der Regierungsrat bestimmt das kantonale Interesse in einer Verordnung. Eine Energieanlage von kantonalem Interesse erzeugt nicht wesentlich weniger elektrische Energie als eine solche von nationalem Interesse. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Damit Energieanlagen von kantonalem Interesse sind, müssen sie zwingend einen erheblichen Beitrag zur Energieerzeugung beitragen. Es braucht deshalb eine generelle Aussage, die den Spielraum des Regierungsrats für die Festlegung der kantonalen Grenzwerte definiert. Da bereits die Schwelle für ein nationales Interesse sehr tief ist, kann die Schwelle für ein kantonales Interesse nicht wesentlich darunter liegen; sie muss bei mindestens 80 % des nationalen Werts von 20 GWh/a liegen.

Antrag § 16e Abs. 2 (neu):

Untergeordnet sind bauliche Massnahmen, wenn sie das generelle Erscheinungsbild nicht verändern und die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die baulich beanspruchte Fläche nicht vergrössern.

Begründung:

Der Begriff "untergeordnet" in § 16e ist zu wenig genau und lässt einen zu grossen Spielraum zu. Es braucht daher einen zusätzlichen Artikel, welcher diesen Begriff definiert. Die Sichtbarkeit und Erscheinung von Windenergieanlagen wird in erster Linie durch die Nabhöhe und den Rotordurchmesser bestimmt. Erheblichen Einfluss auf die Auswirkungen einer Anlage hat zudem der benötigte Flächenbedarf. Erleichterungen bei baulichen Änderungen an Windenergieanlagen sind entsprechend nur dann sinnvoll und zuzulassen, wenn diese Parameter nicht wesentlich ändern.

Antrag § 16n Abs. 1:

Werden ... wiederherzustellen, sofern die zuständige Direktion aus Gründen der Biodiversitätsförderung keine abweichende Anordnung trifft.

Begründung:

Ausser für die Biodiversitätsförderung sind keine Gründe ersichtlich, die gegen einen Rückbau einer ausser Betrieb genommenen WEA sprechen würden. Deshalb ist das zu präzisieren.

Antrag § 16n Abs. 2:

Die Plangenehmigung ~~kann~~ wird mit der Auflage versehen ~~werden~~, angemessene Sicherheiten zu leisten. Der Regierungsrat ...

Begründung:

Der Rückbau stillgelegter WEA hat konsequent auf Kosten der Anlagebetreiber zu erfolgen. Dies ist finanziell zu gewährleisten.